

PC Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V.
Matthias Rüppel
Kleine Trift 9
37249 Neu-Eichenberg

Gmund, 16.04.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kella-Berg", 37308 Kella

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Paraclubs Lindewerra e.V. vom 24.01.2019 die Erlaubnis „Kella-Berg“ des DHV vom 20.06.2016 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Kella-Berg“, 37308 Kella vom 24.11.1997, zuletzt verlängert am 20.06.2016, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1/2 (Starts) und 124/1, 124/2, 125, 126, 129, 292/130, 106, 298/105, 288/105 (Landungen), Gemarkung Kella.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.04.2022** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

„Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers“.

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zur Startfläche darf nur zu Fuß über öffentliche Wege erfolgen. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
2. Die Anzahl der Starts ist auf max. 15 pro Tag begrenzt.
3. Der Verein hat ein Flugbuch zu führen. Sämtliche Flugbewegungen sind darin zu verzeichnen. Das Flugbuch ist Verlangen dem DHV oder den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen.
4. Sollten zum Offenhalten der Startschneise Eingriffe notwendig werden (Rückschnitt von Gehölzen), ist die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig darüber zu informieren. Vom Verein sind diesbezüglich gezielte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese sollen dazu dienen, die Fläche am Startplatz zu pflegen um zu gewährleisten, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht oder neu gestaltet ist.
5. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb auf dem Schleppgelände „Kella“ dürfen keine Starts vom „Kella-Berg“ durchgeführt werden.
6. Im Landebereich müssen die landwirtschaftlichen Flächen abgeerntet sein. Für den Hängegleiter-Landebereich müssen mind. 20m x 80m und für den Gleitsegel-Landebereich mind. 20m x 50m Landefläche zur Verfügung stehen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 24.11.1997 wurde durch den DHV erstmals für die Start- und Landeflächen „Kella-Berg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 20.06.2016 verlängert und für 3 Jahre befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 24.01.2019 beantragte der Geländeinhaber die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Eichsfeld wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 05.03.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 3 Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

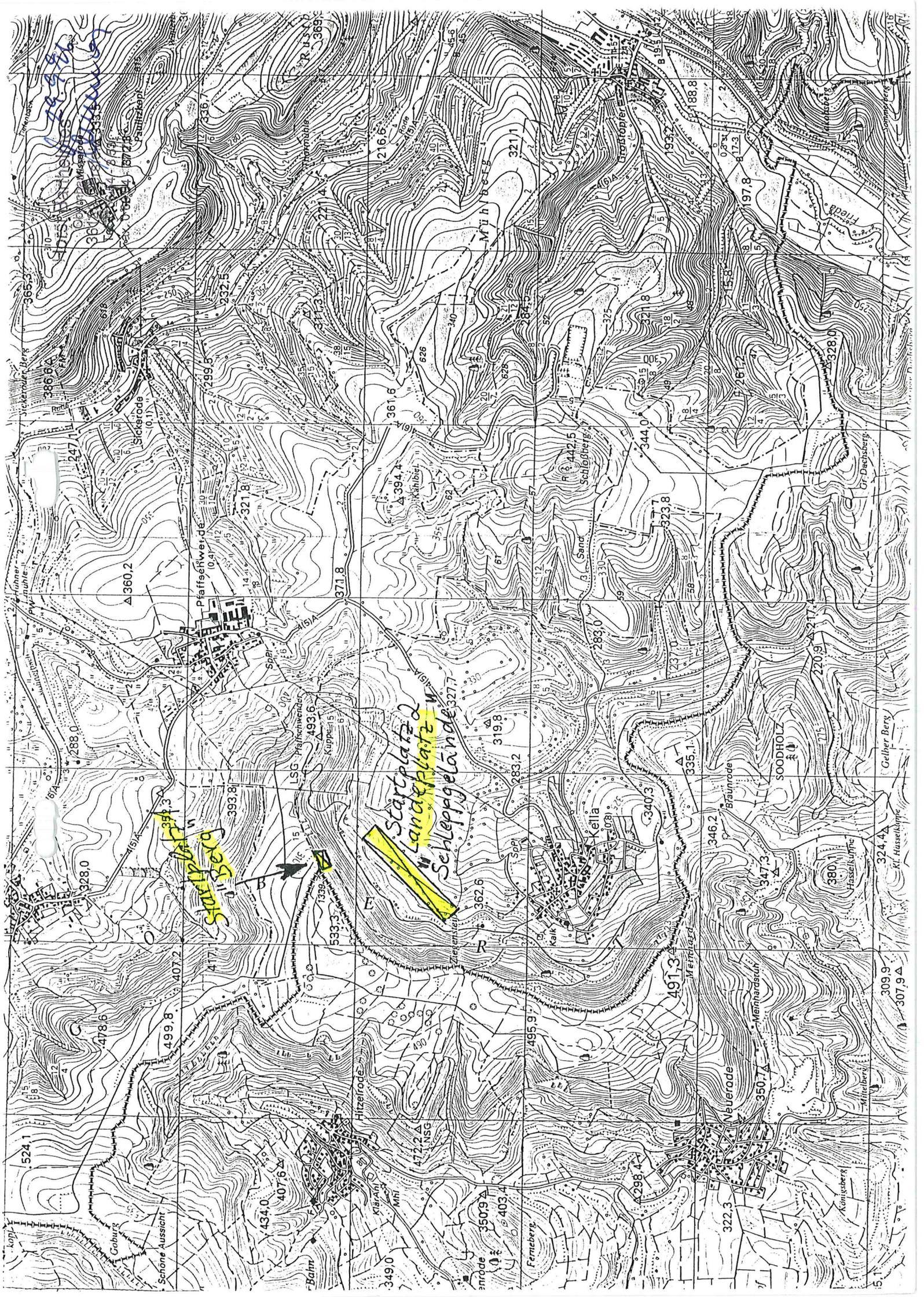
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Handwritten blue notes: *12-18-87*, *13-18-87*, *14-18-87*, *15-18-87*, *16-18-87*, *17-18-87*, *18-18-87*, *19-18-87*, *20-18-87*, *21-18-87*, *22-18-87*, *23-18-87*, *24-18-87*, *25-18-87*, *26-18-87*, *27-18-87*, *28-18-87*, *29-18-87*, *30-18-87*, *31-18-87*, *32-18-87*, *33-18-87*, *34-18-87*, *35-18-87*, *36-18-87*, *37-18-87*, *38-18-87*, *39-18-87*, *40-18-87*, *41-18-87*, *42-18-87*, *43-18-87*, *44-18-87*, *45-18-87*, *46-18-87*, *47-18-87*, *48-18-87*, *49-18-87*, *50-18-87*, *51-18-87*, *52-18-87*, *53-18-87*, *54-18-87*, *55-18-87*, *56-18-87*, *57-18-87*, *58-18-87*, *59-18-87*, *60-18-87*, *61-18-87*, *62-18-87*, *63-18-87*, *64-18-87*, *65-18-87*, *66-18-87*, *67-18-87*, *68-18-87*, *69-18-87*, *70-18-87*, *71-18-87*, *72-18-87*, *73-18-87*, *74-18-87*, *75-18-87*, *76-18-87*, *77-18-87*, *78-18-87*, *79-18-87*, *80-18-87*, *81-18-87*, *82-18-87*, *83-18-87*, *84-18-87*, *85-18-87*, *86-18-87*, *87-18-87*, *88-18-87*, *89-18-87*, *90-18-87*, *91-18-87*, *92-18-87*, *93-18-87*, *94-18-87*, *95-18-87*, *96-18-87*, *97-18-87*, *98-18-87*, *99-18-87*, *100-18-87*

Handwritten yellow notes: *Startplatz*, *Landesplatz*, *Schleppgelände*



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Katasteramt Heiligenstadt
Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt

Tel. (0 36 06) 23 45 , 96 39
Fax (0 36 06) 96 40

Horst Bartkemeier
Oberhausen
36128 Bersfeld
Tel. 0 66 54 77 30
Fax. 0 66 54 77 71

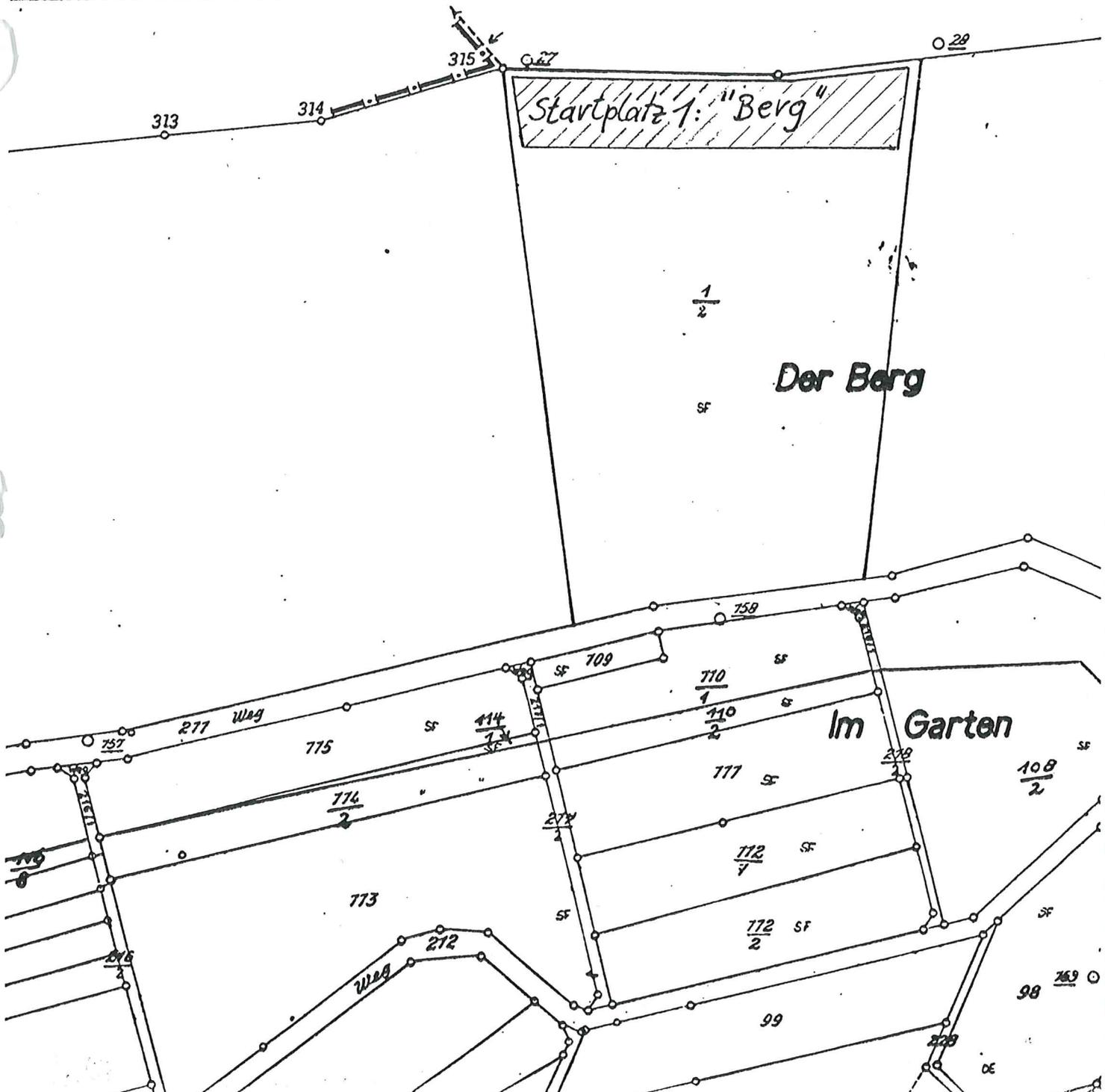
Gemeinde **Kella**
Gemarkung **Kella**
Flur **7**
Flurstück **1/2**

Antrag **979/96**
Abgabe **26. Juli 1996**
Maßstab **1 : 2000**
(Originalmaßstab)

Vervielfältigungen sind nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285) nur für den Eigenbedarf gestattet. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen wurden. Bereits eingemessene Gebäude sind mit Schraffur dargestellt.

Katasteramt Heiligenstadt
Petristraße 3
37308 Heiligenstadt

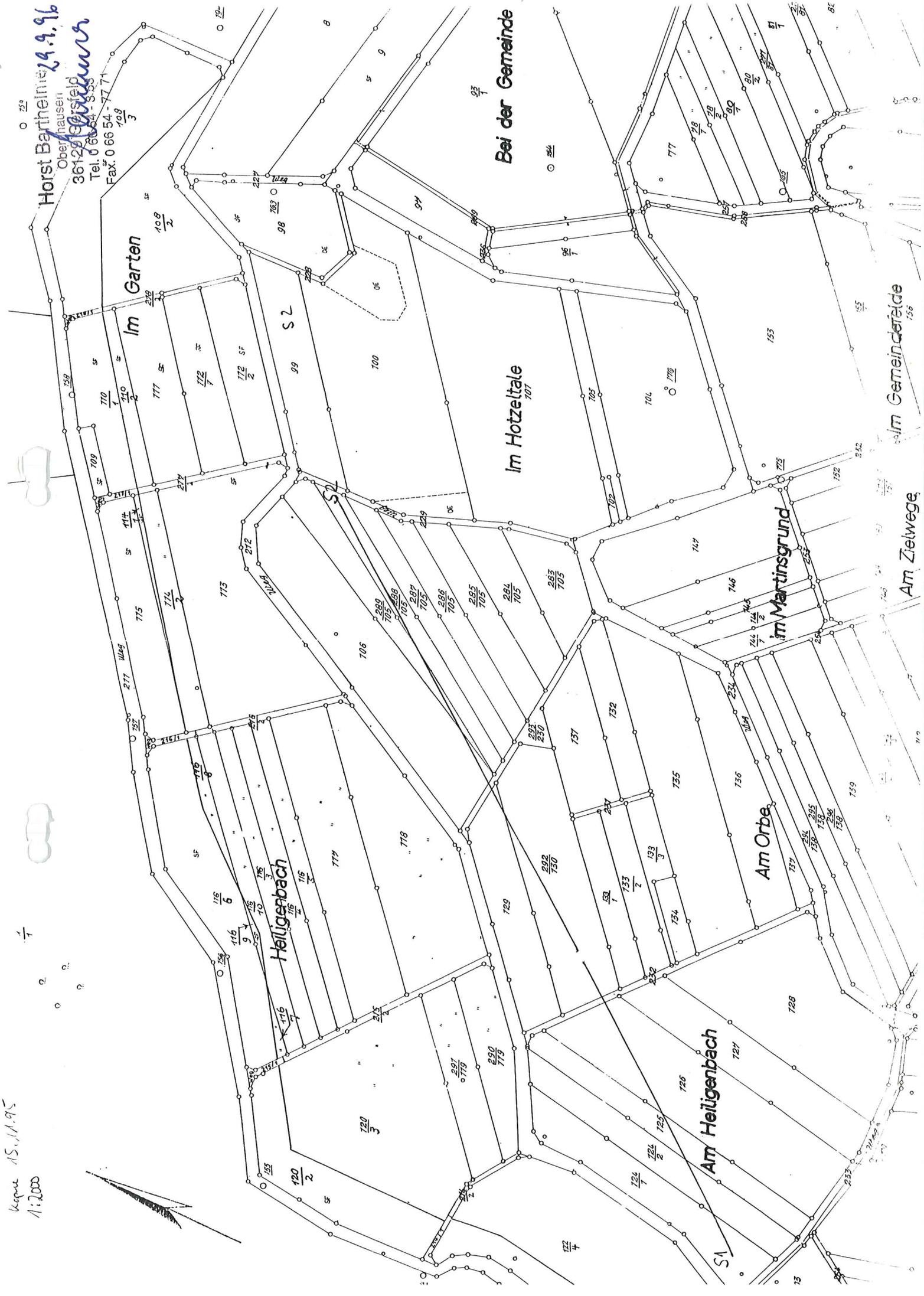
Paracub Lindewerra e.V.
Neuer Steinweg 7
37269 Eschwege
Telefon 0 56 51 / 56 10



Kopie 15.11.95
1:2000

4

Horst Barthelme 24.9.96
Oberhausen
36129 Gersfeld
Tel. 0 86 54 - 355
Fax 0 86 54 - 77 71
109
3



im Gemeinderede 156
Am Zielwege